

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen im Unternehmerverhältnis (Stand: März 2009)**

Als „Verkäufer“ bzw. „Vermieter“ im Sinne dieser AGB ist die Firma AirSystems Medizinische Produkte GmbH, als „Käufer“ bzw. „Mieter“ der jeweiligen Vertragspartner anzusehen. Diese AGB gelten im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Geschäftsbeziehung sowie für alle zukünftigen Geschäfte zwischen diesen Parteien gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten weder ganz noch teilweise. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sämtliche Änderungen bzw. Abweichungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

### **§ 2 Preise, Mindestbestellwert, Vertragsschluss**

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk Borken ausschließlich Porto und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Der Mindestbestellwert beträgt 180,00 € je Auftrag. Unter diesem Bestellwert berechnen wir 17,90 € Mindermengenzuschlag.
- (2) Irrtümer in Preislisten, Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen u.s.w. binden uns nicht.
- (3) Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern in dem Angebot des Verkäufers ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sämtliche Preise sind in EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Skonto und sonstige Nachlässe ausgewiesen.

### **§ 3 Lieferung, Versand**

- (1) Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich, soweit dem Käufer nicht im Einzelfall eine schriftliche verbindliche Zusage erteilt worden ist. Selbst für den Fall, dass eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, wenn infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Ereignisse einschließlich arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen, wie Streiks und Aussperrung im Werk des Verkäufers, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Der Verkäufer ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist für den Käufer ohne Interesse.
- (2) Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit Absendung der Ware an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen.

### **§ 4 Selbstbelieferungsvorbehalt**

Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

### **§ 5 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- (1) Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
- (3) Der Käufer ist nur zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt worden sind oder vom Verkäufer anerkannt wurden.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe 110 % des mit dem Verkäufer vereinbarten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen.

### **§ 7 Regress des Weiterverkäufers**

(1) Ist der Käufer ein Händler, welcher die Waren weiterveräußert, so ist dieser verpflichtet, den Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnis darüber zu informieren, dass ihm gegenüber Mängelrechte geltend gemacht werden. Unterbleibt die Mängelanzeige, so ist der Verkäufer nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher erst nach Ablauf der Frist entsteht.

(2) Ein eventuell bestehender Anspruch des weiterverkaufenden Händlers auf Aufwendungsersatz im Sinne des § 478 BGB hat der Verkäufer nur in Form einer Warengutschrift zu erfüllen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Regressanspruch in Form einer Barzahlung zu erfüllen.

### **§ 8 Gewährleistung**

(1) Es bestehen keine Gewährleistungsrechte bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß und bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(2) Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach § 9 der AGB unberührt.

(3) § 377 HGB bleibt unberührt. Schreibt das Gesetz keine anderen Fristen zwingend vor, so verjähren die Gewährleistungsrechte in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Sache. Eine Abtretung der Gewährleistungsrechte des Käufers an einen Dritten ist ausgeschlossen.

(4) Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.

(5) Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### **§ 9 Schadensersatz**

(1) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihm selbst, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch des Käufers für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der oben aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

### **§ 10 Verzugshaftung, Lagergeld**

(1) Der Verkäufer haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit oder auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Verkäufers wegen Verzögerungen der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 130 % des Wertes der Lieferung begrenzt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

(3) Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach Anzeigen der Versandbereitschaft des Verkäufers verzögert, kann der Verkäufer pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

### **§ 11 Unmöglichkeit**

Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit vorliegt. Im übrigen wird auf die Haftungen des Verkäufers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 130 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen.

### **§ 12 Rücktritt**

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängel verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

### **§ 13 Besondere Bestimmungen bei Miete**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die überlassenen Mietgegenstände nur für den vertragsgemäßen Zweck zu benutzen und er hat für eine fachlich richtige Verwendung Sorge zu tragen. Eine Weitervermietung bzw. anderweitige Überlassung der Mietgegenstände an Dritte durch den Mieter ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erlaubt.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Beschädigungen des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen und die Mietgegenstände gegen Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Schäden am oder Verlust des Mietgegenstandes und bei Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den all. Haftungsregeln. Demnach haftet der Mieter ausdrücklich dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Zur Wahrung der Vermieterrechte ist der Mieter verpflichtet, diesen von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder Veräußerung des Unternehmens und bei Eingriff in die Mietgegenstände (Beschlagnahme, Pfändung usw.) unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Vermieter steht lediglich für die Mängelfreiheit des Mietgegenstandes ein, nicht jedoch für die richtige Anwendung dieser bzw. die Auswahl der Therapiemaßnahme. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn sich der Mieter mit der Zahlung einer Miete mehr als 15 Tage in Rückstand befindet. Der Vermieter widerspricht bereits jetzt der stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB.

(5) Bei Ablauf der Mietzeit ist der Mietgegenstand durch den Mieter mängelfrei in vertragsgemäßen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Vermieter berechtigt eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Vermieter bleibt davon unberührt.

### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Borken. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, die Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **§ 15 Produkthaftung**

Soweit der Käufer als Wiederverkäufer auftritt, stellt er den Verkäufer im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit sie nicht auf der groben Fahrlässigkeit oder dem Vorsatz des Verkäufers beruhen.

### **§ 16 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.